

Sonnabend.

Mr. 61.

27. Mai 1876.

Weißeritz-Zeitung.

Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königl. Gerichts-Aemter und die Stadträthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redakteur: Carl Zehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu begießen durch alle Postanstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfz. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfz. für die Spalten-Beile, oder deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung, die von den geistlichen Grundstücken aufzubringenden Gemeindeanlagen betr.

Nachdem die nach § 72 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 den Pfarrlehnern früher zugestandene dingliche Befreiung von Gemeindeleistungen durch die Bestimmungen der revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 in Wegfall gekommen ist, hat das evang.-luth. Landesconsistorium bestimmt, daß die auf den geistlichen Grundstücken haftenden oder später durch Gesetz darauf gelegten Gemeindelasten in gleicher Weise wie die Staatssteuern, insoweit dazu die Erträge des Kirchenvermögens nicht ausreichen, von der Kirchengemeinde subsidiär aus ihren Mitteln zu übertragen sind.

Es erhalten demgemäß die der unterzeichneten Inspection unterstehenden Kirchenvorstände Anweisung, die auf die Pfarrlehnsgeschäfte entfallenden Gemeindeleistungen, ohne deshalb den Nutznießer des betreffenden Pfarrlehnus in Anspruch zu nehmen, unmittelbar aus dem Kirchenarar oder in dessen Vertretung aus den Parochialklassen an die politischen Gemeindekassen abzuentrichten.

Dippoldiswalde, den 22. Mai 1876.

Königliche Kirchen-Inspection.
von Bosse. Opiz.

Bekanntmachung, die von den geistlichen Grundstücken aufzubringenden Gemeindeanlagen betr.

Nachdem die nach § 72 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 den Pfarrlehnern früher zugestandene dingliche Befreiung von Gemeindeleistungen durch die Bestimmungen der revidirten Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 in Wegfall gekommen ist, hat das evang.-luth. Landesconsistorium bestimmt, daß die auf den geistlichen Grundstücken haftenden oder später durch Gesetz darauf gelegten Gemeindelasten in gleicher Weise, wie die Staatssteuern, insoweit dazu die Erträge des Kirchenvermögens nicht ausreichen, von der Kirchengemeinde subsidiär aus ihren Mitteln zu übertragen sind.

Es erhalten demgemäß die der unterzeichneten Inspection unterstehenden Kirchenvorstände Anweisung, die auf die Pfarrlehnsgeschäfte entfallenden Gemeindeleistungen, ohne deshalb den Nutznießer des betreffenden Pfarrlehnus in Anspruch zu nehmen, unmittelbar aus dem Kirchenarar oder in dessen Vertretung aus den Parochialklassen an die politischen Gemeindekassen abzuentrichten.

Dippoldiswalde und Frauenstein, am 22. Mai 1876.

Königliche Kirchen-Inspection.
von Bosse. Lic. Dr. Hesse, S.

Die nächsten Reichstagswahlen, eine Machtfrage.

Die gewaltigen Ereignisse der Jahre 1866 und 1870 haben bekanntlich auch eine vollständige Auflösung der alten, unter den Namen der Conservativen, Liberalen und Demokraten bekannten Parteien zur Folge gehabt. Die sich schroff entgegenstehenden Prinzipien dieser alten Parteien sind in dem ersten Jahrzehnt unseres deutschen Verfassungslebens

vergestalt verschwommen und verwachsen, daß sie nach Außen nicht mehr erkennlich und nur noch die alten Parteinamen ohne Inhalt wie eine Ruine in die neue Zeit herübergrennen. Alle jetzt noch sogenannten Parteien stellen an die Spitze ihrer sogenannten Programme die Treue gegen das Reich, und versichern, den vernünftigen und besonnenen Fortschritt, das Wahl des Vaterlandes &c. zu erstreben. Die schlichten Worte Humboldt's, "daß an den Stillstand schon die Natur ihren Fluch geheftet hat,"